

Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-  
munikation UVEK  
3003 Bern

I252

Bern, 29. August 2012 BVE C

## Vernehmlassung zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (Verursachergerechte Finanzierung von Spurenstoffen im Abwasser)



Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die notwendige Rechtsgrundlage für eine gesamtschweizerische Abwasserabgabe zur Finanzierung von Massnahmen bei Abwasserreinigungsanlagen zur Elimination von organischen Spurenstoffen eingeführt und damit der Forderung nach einer verursachergerechten Finanzierung der Massnahmen Rechnung getragen werden.

Der Regierungsrat begrüsst den unterbreiteten Gesetzesentwurf und erachtet die vorgeschlagene Finanzierungslösung als tragbaren Kompromiss zwischen Vollzugaufwand, Wirkung und Verursachergerechtigkeit. Er stellt zudem fest, dass die wichtigsten Forderungen der BPUK-Stellungnahme vom 21. April 2010 bezüglich Finanzierung im Entwurf übernommen worden sind.

Im Einzelnen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

#### *Anforderungen an die Abwasserreinigungsanlage, an die angeschlossen wird*

Gemäss Art. 61 a (neu) Abs. 1 Bst. b werden Abgeltungen auch für Kanalisationen geleistet, die anstelle von Anlagen und Einrichtungen zur Elimination von organischen Spurenstoffen erstellt werden. Dieser Vorschlag wird von uns grundsätzlich begrüsst. Nicht einverstanden sind wir aber mit den dazugehörigen Erläuterungen in Abschnitt 1.7 der Botschaft. Diesen zufolge sollen nur Anschlussleitungen an eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abgegolten werden, welche nach Anschluss *die Anforderungen bezüglich der Elimination von organischen Spurenstoffen erfüllt*.

Dabei ist unklar, welche Anforderungen genau erfüllt sein müssen, dazu sind in der Botschaft noch genauere Angaben notwendig. Es wird mit der vorgeschlagenen Formulierung suggeriert, dass die ARA, an welche eine eliminationspflichtige ARA angeschlossen wird, in jedem Fall durch den Anschluss ebenfalls eliminationspflichtig wird. Unabhängig davon, ob die Kriterien, die zu einer Eliminationspflicht führen, erfüllt sind oder nicht.

Beispielsweise ist der Fall denkbar, dass bei der Aufhebung einer ARA, welche durch die neuen Bestimmungen einer Eliminationspflicht unterliegt, eine Verbindungsleitung zu einer in der Nähe liegenden ARA gelegt wird und letztere dadurch nicht eliminationspflichtig bleibt. So beispielsweise, wenn diese ARA an einem grossen Fließgewässer liegt und trotz des grösseren Abwasseranteils die Zehn-Prozent-Grenze nicht erreicht wird oder trotz Anschluss weniger als 80'000 Einwohner an diese ARA angeschlossen sind.

Zudem führt diese Interpretation des Botschaftstextes unseres Erachtens zu einer Verhinderung von Anschlüssen. Dies aus folgenden Gründen:

- ARA, an die angeschlossen wird, müssen unabhängig von Grösse, Einzugsgebiet oder Vorfluter ihrer Anlage ebenfalls Massnahmen zur Spurenstoffelimination treffen und zwar nur aufgrund des Anschlusses der eliminationspflichtigen ARA. Für die Betreiber der verbleibenden ARA sind solche Zusammenschlüsse wenig attraktiv.
- Unklar ist auch die finanzielle Unterstützung des Bundes in solchen Fällen. Kann eine ARA, welche Massnahmen zur Spurenstoffelimination nur deshalb trifft, weil eine andere ARA angeschlossen wird, mit Beiträgen für einen Ausbau rechnen oder werden die Beiträge nur für die Anschlussleitung abgegolten?

Um allfällige Unklarheiten über eine Eliminationspflicht zu vermeiden, ist in den Erläuterungen deshalb ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Abwasserreinigungsanlagen, an welche weitere Anlagen angeschlossen werden, keine Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen treffen müssen, wenn sie auch nach dem Anschluss die Auswahlkriterien nicht erfüllen.

**Antrag:** Aufnahme des obigen Hinweises und Umformulierung von Abschnitt 1.7:

Anstelle von Anlagen und Einrichtungen zur Elimination von Spurenstoffen kann bei der Aufhebung der betroffenen ARA auch die Erstellung von Verbindungsleitungen zu einer in der Nähe liegenden ARA abgegolten werden, ~~die nach Anschluss die Anforderungen bezüglich Elimination von organischen Spurenstoffen erfüllt.~~

#### *Abgeltung von Verbindungsleitungen: Höhe der Beiträge*

Die vorgeschlagene Lösung enthält für die Abwasserreinigungsanlagen, welche an andere bestehende Anlagen angeschlossen werden sollen, nur geringe finanzielle Anreize. Bei solchen Anschlüssen wären gemäss Botschaft nur die Kosten anrechenbar, die anfallen würden, wenn auf der betroffenen ARA Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen getroffen würden. Auf Grund ihrer längeren Lebensdauer sind Anschlussleitungen aber in manchen Fällen (bezogen auf die Jahreskosten) trotz ihrer deutlich höheren Investitionskosten wirtschaftlicher als Ausbauten. Wegen diesen höheren Investitionskosten wird mit der vorgeschlagenen Finanzierungslösung die vom Bund gewährte Abgeltung für Anschlussleitungen weit unter 75 Prozent liegen. Erfahrungsgemäss gewichten Gemeinden und Verbände in ihren Entscheidungen die (kurzfristigen) Investitionskosten höher als die (langfristigen) Jahreskosten. Diese Gewichtung führt bei der Durchsetzung von (wirtschaftlichen) Anschlüssen erfahrungsgemäss zu Konflikten zwischen Kanton und Gemeinde/Verband.

**Antrag:** Das BAFU erarbeitet klare und einheitliche Vorgaben (z.B. im Rahmen einer Vollzugshilfe) zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Alternativen (Ausbau oder Anschluss einer ARA) und unterstützt die Kantone bei der Durchsetzung wirtschaftlicher Lösungen in problematischen Fällen.

### *Berücksichtigung von ARA, die an für die Trinkwasserversorgung bedeutenden Gewässern liegen*

Mehrere Abwasserreinigungsanlagen leiten ihr Abwasser in Gewässer ein, die für die Trinkwasserversorgung relevant sind. Der Entwurf zur Änderung der GSchV von 2009 hatte diesen Umstand insofern berücksichtigt, als er in solchen Fällen eine Elimination von Spurenstoffen für Abwasserreinigungsanlagen zwischen 10'000 und 100'000 EW vorsah. Im Rahmen der Anhörung wurde eine eindeutige und klare Definition der Trinkwasserrelevanz gefordert.

Die Erläuterungen in der Botschaft lassen vermuten, dass nicht nur auf eine klare Definition, sondern auch auf die Beeinflussung der Trinkwasserversorgung als spezifisches Auswahlkriterium verzichtet werden soll. Zwar gehen wir davon aus, dass die Belastung vieler trinkwasserrelevanter Gewässer durch die vorgeschlagenen Auswahlkriterien indirekt reduziert wird. Die Kantone sind für den Vollzug jedoch auf einen direkten Bezug zur Trinkwasserrelevanz angewiesen. Andernfalls fehlt ihnen ein Instrument, um bei begründetem Verdacht auf eine Beeinflussung der Trinkwasserversorgung Massnahmen einleiten zu können.

**Antrag:** Im Rahmen der Änderung der GSchV ist ein direktes Auswahlkriterium zur Trinkwasserrelevanz einzuführen. Dieses soll es den Kantonen ermöglichen, bei einem begründeten Verdacht bezüglich Beeinflussung des Trinkwassers durch Spurenstoffe Massnahmen einleiten zu können. Dabei ist die Zweckmässigkeit des Auswahlkriteriums „ARA mit mehr als 24'000 angeschlossenen Einwohnern im Einzugsgebiet von Seen“ zu überprüfen. Gegebenenfalls kann nach Einführung eines direkten Auswahlkriteriums zur Trinkwasserrelevanz auf dieses Kriterium verzichtet werden.

### *Planung im Einzugsgebiet*

Gemäss Botschaft sollen die Kantone für die Einzugsgebiete von Fliessgewässern eine Planung erarbeiten, wenn deren Anteil an Abwasser, welches hinsichtlich organischer Spurenstoffe nicht gereinigt ist, mehr als zehn Prozent beträgt. Ziel solcher Einzugsgebietsplanungen ist die Ermittlung der Abwasserreinigungsanlagen, die ausgebaut werden müssen.

Wir erachten den Ansatz der Einzugsgebietsplanung als zweckmässig, sind jedoch der Ansicht, dass die dafür notwendigen Instrumente und Methoden teilweise noch entwickelt werden müssen. Ebenfalls ist der Planungs-, Personal- und Koordinationsaufwand der Kantone für Gewässer, die mehrere Kantone durchfliessen, nicht zu unterschätzen. Hier ist die koordinierende und unterstützende Rolle des BAFU gefragt.

**Antrag:** Das BAFU verfasst eine Vollzugshilfe zur Erstellung von Einzugsgebietsplanungen. Es steht den Kantonen, wenn von diesen erwünscht, beim Vollzug beratend zur Seite und koordiniert wo nötig die Planung im Einzugsgebiet.

### *Abwasserabgabe des Bundes*

Gemäss Botschaft erlässt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen hinsichtlich des Verfahrens zur Erhebung der Abgabe. Dabei kann er vorsehen, dass das Erhebungsverfahren auch über die Kantone erfolgen kann.

Wir begrüssen diesen Ansatz, erachten die Wortwahl im Botschaftstext aber als zu unverbindlich.

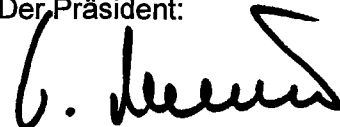
**Antrag:** Der Abschnitt 2 der Botschaft (Unterkapitel *Art. 60b Abwasserabgabe des Bundes*) ist wie folgt zu ändern:  
Der Bundesrat ~~kann~~ **sieht** in diesem Rahmen ~~vor~~ **vorzusehen**, dass das Verfahren der Erhebung auch über die Kantone erfolgen kann, insbesondere bei Kantonen, die bereits eine Abgabe erheben.

Der Regierungsrat dankt Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung seiner Anträge.

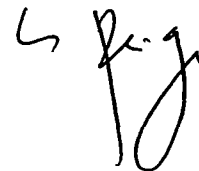
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Meuw', written in a cursive style.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. F. J.', written in a cursive style.